Offenlegungsausfertigung (= 1. Ausfertigung)

Bebauungsplan Nr. 551

der

Stadt Minden

für das Gebiet zwischen Unterdamm, Kreuzung Preußenring/ Schwabenring, Mitteldamm und Dammweg.

Text

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341).

§ 4.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (SGV NW 2020).

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (SGV NW 232) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. November 1960 (SGV NW 231) und des § 9 (2) BBauG.

I. Planbestandteile

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan und diesem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

II. Plangebietsgrenze

Für die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ist die Grenzeintragung im Plan verbindlich. Darstellungen und Festsetzungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

III. Art der baulichen Nutzung

Das Bauland umfaßt "Reines Wohngebiet", "Allgemeines Wohngebiet", "Gewerbegebiet" und "Baugrundstücke für den Gemeinbedarf".

Auf den "Baugrundstücken für den Gemeinbedarf" ist eine Sonderschule bzw. eine weiterführende Schule einschließlich zugehöriger Nebengebäude und Nebenanlagen zulässig.

IV. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 (1) BauN VO und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse unter den in § 17 (5) BauN VO genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

V. Bauweise und überbaure Grundstücksflächen

Abweichend von § 22 (1) BauN VO können auf den "Baugrundstücken für den Gemeinbedarf" Gebäude über 50 m Länge zugelassen werden.

In den Vorgärten sind nur solche Nebenanlagen zulässig, die der Versorgung der Baugrundstücke mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und postalischen Anschlüssen sowie der Beseitigung der Abwässer dienen.

VI. Anlage und Einfriedigung der Vorgärten

Die Vorgärten sind als Grünflächen anzulegen.

Die Einfriedigung der Vorgärten darf eine Höhe von 0,80 m über der festgesetzten Höhe der anliegenden Verkehrsflächen nicht überschreiten.

Garagen sind in den Vorgärten nicht zulässig.

VII. Mindestgröße der Baugrundstücke

Von den Mindestgrößen sind Ausnahmen zulässig, wenn auf den Baugrundstücken Reihenhäuser oder Doppelhäuser errichtet werden sollen.

VIII. Flächen für Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken

Die Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge müssen auf den dafür ausgewiesenen Grundstücksflächen errichtet werden.

IX. Verkehrsflächen und Grünflächen

Die Verkehrsflächen und Grünflächen sind durch Begrenzungslinien festgesetzt.

Die im Bebauungsplan eingetragene Aufteilung der Verkehrsflächen in Fahrbahnen, Gehwege, Fußwege, Parkplätze, Straßenbegleitgrün und Trennstreifen hat nur nachrichtliche Bedeutung. Sie wird erst verbindlich in den Ausbauplänen festgelegt.

Beim Ausbau der Verkehrsflächen haben die angrenzenden Eigentümer Böschungen auf ihrem Grundstück zu dulden.

X. Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen die gem. § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gem. § 101 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Für die Planaufstellung: Minden, den 30. Oktober 1967

Der Stadtdirektor
In Vertretung

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(A s t)
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - durch Beschluß des Rates der Stadt Minden vom 17. Nov. 1967 aufgestellt worden.

Minden, den 20. Dez. 1967

Der Bürgermeister

(Pohle)

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 22. Dez. 1967 bis 31. Jan. 1968 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 2. Febr. 1968

Der Stadtdirektor

(Dr. Krieg)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Minden am 23. Febr. 1968 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 1. März 1968

Der Bürgermeister

(Pohle)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 19. AUG. 1968 genehmigt worden.

Detmold, den 19. AUG. 1968
Aktenzeichen: 34.30.11-11/M60

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 13. Sept. 1968 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der genehmigte Plan hat vom 13. Sept. 1968 bis 17. Okt. 1968 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 18. Okt. 1968

Der Stadtdirektor

(Dr. Krieg)